



Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung (nicht für politische Veranstaltungen) sowie eines befristeten Patentes zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (§ 10 GGG) Dieses Gesuch muss mindestens 4 Wochen vor dem Anlassdatum, gut leserlich und vollständig ausgefüllt bei der Gemeindebehörde eingereicht werden.

Gehen Sie bitte folgendermassen vor:

1. Füllen Sie dieses Formular aus und schicken Sie es mit evtl. weiteren Unterlagen an folgende Adresse:
Gemeindeverwaltung Turbenthal, Abteilung Sicherheit, Tösstalstrasse 56, 8488 Turbenthal.

Achten Sie auf die blauen Hinweise und Informationen

- Das Gesuchsformular zeigt Ihnen auf, welche weiteren Schritte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zu durchlaufen sind (je nach Veranstaltungsart und Lage).
- Die **blauen** Anweisungen richten sich an den Veranstalter. Die **orangenen** Hinweise richten sich ausschliesslich an die Bewilligungsbehörde (Gemeindeverwaltung Turbenthal).

Weitere Informationen finden Sie unter www.baugesuche.zh.ch → [Bewilligung von Veranstaltungen](#).

1. Allgemeine Angaben

Veranstalter/in (Gesuchsteller/in)

Name _____ Vorname _____
Organisation _____
Strasse/Haus-Nr. _____ / _____ Telefon _____
PLZ/Ortschaft _____ / _____ E-Mail _____

Kontaktperson während Veranstaltung ➔ Bei mehreren Personen Liste mit Zuständigkeiten und Kontaktangaben beilegen.

Name _____ Vorname _____
Mobile-Nr. _____ E-Mail _____

Maximal erwartete Personenzahl / Tag: _____

Name / Art der Veranstaltung (Feier, Eröffnung, usw.)

Name: _____

Beschreibung:

Datum: _____ Beginn / Ende _____

Die Veranstaltung ist öffentlich privat

Rad- oder motorsportliche Veranstaltung ➔ [Bewilligung erforderlich](#); Veranstalter hat das Strassenverkehrsamt Kanton ZH, Abt. Sonderbewilligungen, frühzeitig zu kontaktieren (Tel. 058 811 33 75).

Veranstaltung mit Tieren ➔ [Veranstaltung ist dem Veterinäramt Kanton ZH zu melden](#); zum Teil [Bewilligung erforderlich](#). Informationen, [Online-Meldeformular](#), [Gesuchformulare](#) unter www.veta.zh.ch.

Politische oder religiöse Veranstaltung ➔ [oben unter «Beschreibung» konkretisieren](#)

Veranstaltungsort

Strassen-/Platzbezeichnung: _____

öffentlicher Grund

➔ Situationsplan beilegen

privater Grund

➔ schriftliche Einwilligung des privaten Grundeigentümers beilegen

Parzellen-Nrn. _____

Veranstaltungsdatum/-zeiten

Datum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Datum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

➔ Veranstaltungen in den Monaten Juni, Juli und August: Witterung beachten (Brandgefahr bei Hitzeperioden)

Bei Veranstaltungen bis 2.00 Uhr oder 4.00 Uhr: Polizeistundenverlängerung (siehe Seite 4)

Hat die Veranstaltung bereits einmal stattgefunden?

nein ja Wann? _____ Wo? _____

Ist geplant, dass die Veranstaltung auch zukünftig wieder stattfindet?

nein ja Wann? _____ Wo? _____

Aufbaudatum/-zeit

Datum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Abbaudatum/-zeit

Datum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

2. Gastronomie / Verkauf / Festwirtschaft

Gastronomiebetrieb / Verkaufsstände

Verantwortliche Person _____

Adresse _____

PLZ und Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum und Betriebszeiten _____

Wird eine Festwirtschaft betrieben und Personal gegen Entgelt angestellt?

nein ja ➔ Für Angestellte mit Wohnsitz im Ausland oder für in der Schweiz ansässige Personen ohne Niederlassungsbewilligung C ist auf dem Lohneinkommen eine Quellensteuer in Abzug zu bringen. Weitere Informationen unter www.steuern.ch (→ Quellensteuer).

Beiträge an die Sozialversicherungen sind bis zu einem Jahreslohn von CHF 2300 nicht zu errichten (ausgenommen Kulturbereich; weitere Infos unter www.svazurich.ch)

Wird eine Festwirtschaft betrieben und Trinken und Essen abgegeben?

nein ja ➔ Das Merkblatt «Verkauf von Lebensmitteln im Freien» (Kantonales Labor Zürich; www.klzh.ch) informiert über die wichtigsten Regeln bezüglich Hygiene, Selbstkontrolle und Kennzeichnung.

Falls ja, ist die Festwirtschaft öffentlich und wird mit Erwerbsabsichten geführt (gegen Bezahlung)?

nein ja ➔ Der Veranstalter benötigt ein durch die Gemeinde ausgestelltes befristetes Patent zur Führung einer Festwirtschaft (gebührenpflichtig)¹. Informationen und das Gesuchsformular gibt es bei der Gemeinde.

Falls ja, werden alkoholhaltige Getränke ausgeschenkt?

¹ § 10 Gastgewerbegesetz

- nein ja ➔ Beim Verkauf von Alkohol und Tabak sind die gesetzlichen Bestimmungen² zum Jugendschutz einzuhalten. Materialien (Leitfaden, Checkliste, Schilder etc.) gibt es unter www.suchtpraevention-zh.ch (→ Informationsmaterial), Online-Schulungen unter www.jalk.ch.
- ➔ Beachten Sie dazu das integrierte Merkblatt „Alkoholausschank“ am Ende der Verfügung
Bitte aufmerksam durchlesen und unterschreiben!

Falls ja, werden Flüssiggasanlagen (z.B. Grills, Kocher) verwendet??

- nein ja ➔ «Reglement für Veranstaltungen – Flüssiggas sicher verwenden» beachten (FVF, VKF, Arbeitskreis LPG; www.arbeitskreis-lpg.ch)
- ➔ Abnahme durch Feuerpolizei erforderlich

Wenn nötig, Festwirtschaftsbewilligung erstellen.

Werden Waren- und Verkaufsstände betrieben?

- nein ja ➔ Beim Verkauf von Lebensmitteln gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer Festwirtschaft (siehe oben).

Lebensmittelverkauf

Vorübergehender Klein oder Mittelverkauf Ja Nein

Wenn ja, was? _____

Anzahl der Verkaufsstände _____

Verantwortliche Person _____

Adresse _____

Telefon _____

E-Mail _____

Warenverkauf

Angebot _____

Anzahl der Verkaufsstände _____

Verantwortliche Person _____

Adresse _____

Telefon _____

E-Mail _____

Bezieht sich auf den Lebensmittelverkauf:

Verarbeitet und gibt der Veranstalter selbst mehrmals pro Jahr und in grösserem Rahmen Lebensmittel ab?

- nein ja ➔ Der Veranstalter hat seine Tätigkeit dem Kantonalen Labor Zürich zu melden³. Dazu ist das [Meldeformular für Betriebe](#) zu verwenden.

ⓘ Meldepflicht: Jeder Betrieb, der Lebensmittel verarbeitet oder abgibt, muss seine Tätigkeit dem Kantonalen Labor vor Betriebsbeginn melden. Ausgenommen ist die gelegentliche Abgabe in kleinem Rahmen an Basaren, Schulfesten und Ähnlichem. Auskunft gibt das Kantonale Labor Zürich (www.klzh.ch, Tel. 043 244 71 00).

² § 48 Abs. 5 und 6 Gesundheitsgesetz (GesG)

³ Art. 12 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Polizeistundenverlängerung

ⓘ Ab 24.00 Uhr benötigen temporäre Gastronomiebetriebe eine gebührenpflichtige Polizeistundenverlängerung⁴.

Polizeistundenverlängerung am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Polizeistundenverlängerung am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Polizeistundenverlängerung am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

3. Sicherheit

➤ Beachten Sie, dass der Veranstalter für die Sicherheit zuständig ist. Grundsätzlich braucht es für fast alle Veranstaltungen ein Sicherheitskonzept. Bei Unsicherheiten hilft Ihnen die Gemeinde weiter. Das Sicherheitskonzept wird durch die Gemeinde an die lokalen Sicherheitsorgane (Polizei, Feuerwehr, Sanität, kantonale Feuerpolizei) weitergeleitet.

Wird die Sicherheit durch ein privates Unternehmen gewährleistet?

nein ja Durch welches? _____

Wie und durch wenn wir die PP-Einweisung gewährleistet? _____

Besteht eine Zutrittskontrolle (abgeschlossenes Veranstaltungsgelände)?

nein ja

Werden über 10'000 Personen gleichzeitig oder über 1000 Personen täglich während mindestens 5 Tagen erwartet?

Sanität

Besteht eine sanitätsdienstliche Versorgung oder Erstversorgung?

nein ja Durch wen wird diese geleistet? _____

4. Verkehr / Mobilität

Beanspruchung von öffentlichen Strassen (Gemeinde- und Kantonsstrassen)

nein ja ➤ Gemeinde nimmt Kontakt auf mit der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Tel. 044 247 37 31, E-Mail: vta-stab@kapo.zh.ch und koordiniert Absprachen mit Veranstalter.

Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs

Hat die Veranstaltung Einfluss auf den ordentlichen Betrieb des öffentlichen Verkehrs?

nein ja ➤ Gemeinde nimmt Kontakt auf mit der marktverantwortlichen Verkehrsunternehmung (Verkehrsbetrieb) und koordiniert Absprachen mit Veranstalter.

Belegung von öffentlichen Parkplätzen

Parkplatz (Anzahl) _____ Datum _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Abklären, ob Nutzung möglich ist.

Temporäre Parkplätze auf Wiesen oder Äckern?

nein ja Anzahl Fahrzeuge? _____

Adresse und Parzellen-Nrn.: _____

Schriftliches Einverständnis des Grundbesitzers beilegen.

Absperrungen

Sind Absperrungen nötig/geplant? Ja Nein

Genaue Standortbeschreibung: _____

Sollte Absperrmaterial benötigt werden, kann hierfür der Werkdienst, Herr M. Fitze, 079 673 13 34 oder Herr M. Rindlisbacher, 079 386 40 13 frühzeitig angefragt werden.

⁴ §§ 15/16 Gastgewerbegesetz (GGG)

Verkehrskonzept

Gibt es ein Verkehrskonzept?

- nein ja [↪ Bitte beilegen](#)

i Unter www.moebilitaet-fuer-gemeinden.ch/mobilitaet-bei-veranstaltungen/ gibt es Anregungen für Verkehrskonzepte und Lösungen zur Verkehrsabwicklung (inkl. Checkliste). Das kantonale Beratungsangebot «Impuls Mobilität» unterstützt die Veranstalter, die Mobilität möglichst nachhaltig und effizient zu gestalten (→ www.impulsmobilitaet.ch).

Strassenreklame / Wegweiser

Wird entlang von Strassen Werbung zum Anlass gemacht resp. Am Veranstaltungstag Wegweiser aufgestellt?

- nein ja [↪ Zusätzliches Formular zum Ausfüllen bei der Gemeinde bestellen oder auf der Homepage im Online-Schalter beziehen.](#)

Fahrbewilligung für Strassen mit Fahrverbot

- nein ja [↪ Bei Gemeindestrassen Bewilligung durch Gemeinde erforderlich. Bei Privatstrassen ist der Eigentümer zuständig.](#)

Betroffene Strasse(n): _____

Anzahl Fahrzeuge?: _____

5. Musik und Darbietungen

Treten Künstler, Sportler oder Referenten mit Wohnsitz im Ausland auf und erhalten diese eine Gage?

- nein ja [↪ Die Gagen von Personen mit Wohnsitz im Ausland sind quellensteuerpflichtig. Die Abrechnung erfolgt über die Standortgemeinde. Das \[Abrechnungsbogen\]\(#\) und ein entsprechendes \[Merkblatt\]\(#\) \(Nr. 29/255\) gibt es unter \[www.steuern.ch/spezialsteuern\]\(http://www.steuern.ch/spezialsteuern\).](#)
- [↪ Gemeindesteuern informieren](#)

Musik

- Musik ab Tonträger im Freien
 Live-Musik mit Verstärker in Gebäuden
 Live-Musik ohne Verstärker in Fahrnisbauten/Festzelten

[↪ Wenn Musik abgespielt wird ist eine Lizenz durch die SUISA erforderlich. Weitere Infos unter \[www.suisa.ch/de/kunden/\]\(http://www.suisa.ch/de/kunden/\)](#)

Ist das Publikum einer Lautstärke von mehr als 93 Dezibel ausgesetzt?

- nein ja [↪ Veranstaltung ist der Baudirektion Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz, 8090 Zürich zu melden \(Meldepflicht\). Weitere Informationen unter \[www.laerm.zh.ch/slv\]\(http://www.laerm.zh.ch/slv\).](#)

i Die Lautstärke ist bei allen Veranstaltungen mit Musik zu messen und zu überwachen. Ab 93 Dezibel bis zur erlaubten Maximallautstärke von 100 Dezibel sind die gesetzlichen Anforderungen der [SLV](#) zu erfüllen.

Lautsprecheranlagen / Durchsagen

- nein ja Beschreibung: _____

Laseranlagen / Skybeamer

- nein
 ja, im Freien (je nach Gemeinden verboten) [↪ Die Veranstaltung ist der Baudirektion Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz, 8090 Zürich zu melden \(Meldepflicht; \[www.laerm.zh.ch/slv\]\(http://www.laerm.zh.ch/slv\)\). Zudem ist die Flugsicherung \[www.skyguide.ch\]\(http://www.skyguide.ch\) Zürich zu kontaktieren.](#)
 ja, in geschlossenen Räumen [↪ Die Veranstaltung ist der Baudirektion Kanton Zürich, Fachstelle Lärmschutz, 8090 Zürich zu melden \(Meldepflicht; \[www.laerm.zh.ch/slv\]\(http://www.laerm.zh.ch/slv\)\).](#)

i Weitere Informationen zur Meldepflicht von Laseranlagen bzw. zum Vorgehen bei skyguide Zürich gibt es unter www.laerm.zh.ch/slv → «Checkliste Laser».

Drohnen & Flugmodelle

- nein ja ➔ Der Betreiber muss jederzeit Sichtkontakt zur Drohne haben und darf weder Leben noch Eigentum anderer gefährden. Es ist verboten, Drohnen über bzw. im Umkreis von 100 m von Menschenansammlungen fliegen zu lassen (gültig ab 0.5 kg; allfällige Ausnahmegewilligungen durch BAZL). In der Nähe von Flugplätzen bestehen weitere Einschränkungen (→ www.skyguide.ch).

falls ja mit einem Gewicht von mehr als 30 kg ➔ Bewilligung durch BAZL erforderlich; Infos unter www.bazl.admin.ch/rpas

Ballonwettbewerbe / Himmelslaternen

- nein ja ➔ Informationen des BAZL zu Himmelslaternen und Ballone berücksichtigen, u.a. zu Einschränkungen in der Nähe von Flugplätzen; in gewissen Gemeinden verboten

Lotterien: Tombola, Lotto, Sportwette

Ist die Durchführung von Lotterien geplant?

- nein ja ➔ Nicht immer dürfen Lotterien durchgeführt werden. Und falls erlaubt, benötigen die Veranstalter von Lottos, mehrtägigen Tombolas und Sportwetten eine Bewilligung. Weitere Infos und das Antragsformular gibt es unter www.ds.zh.ch → [Büro für Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen](#).

Feuerwerk

- nein ja ➔ Das Abbrennen von Feuerwerk (Outdoor und Indoor) erfordert einen Erwerkschein und eine Abbrandbewilligung der Gemeinde. Weisung «[Feuerpolizeiliche Bewilligungen für wärmetechnische Anlagen und gefährliche Stoffe](#)» (GVZ) beachten.

Kategorie: _____

Abbrennzeit: _____

Öffentliche Filmvorführung

- nein ja ➔ Bewilligung durch Inhaber der öffentlichen Vorführungsrechte und von der Gemeinde notwendig; mehr Infos unter www.filmdistribution.ch

Public Viewing

- nein ja ➔ Bei einer Bilddiagonale von über 3m ist in jedem Fall eine Lizenz durch die SUISA erforderlich. Bei unter 3m und einer Dauer von weniger als einem Kalendermonat ist auch eine Lizenz durch die SUISA erforderlich, bei längerer Dauer durch die Billag AG. Infos unter www.suisa.ch/de/kunden/ → [Public Viewing](#)

6. Lärm- und Lichtimmissionen in der Nachbarschaft

Verursacht die Veranstaltung störende Lärm- und Lichtimmissionen in empfindlichen Gebieten (Siedlungsgebiet, Schutz- und Erholungsgebiete, Wald)?

- nein ja ➔ Die betroffene Nachbarschaft ist rechtzeitig und umfassend zu informieren; weitere Hinweise unter www.baugesuche.zh.ch → [Bewilligung von Veranstaltungen](#)

7. Mobilfunk

Werden temporäre Mobilfunkanlagen aufgestellt?

- nein Ja Wo:

8. Abfall

Besteht ein Abfallkonzept für die Veranstaltung?

nein ja [↻ Bitte beilegen](#)

i Tipps und Empfehlungen für Veranstalter und Gemeinden zur Durchführung einer umweltfreundlichen Veranstaltung sind auf www.saubere-veranstaltung.ch zu finden. Sobald mehrere Anbieter von Getränken und Esswaren involviert sind, kann der Flyer [«Verkauf von Getränken und Esswaren – Textmodule für Veranstalter»](#) beigezogen werden.

9. Infrastruktur(bauten)

Werden temporäre Bauten und Anlagen (Bühne, Tribünen, Zelte etc.) aufgebaut?

nein ja [↻ Bei Zeltbauten Merkblatt „Zeltbauten für temporäre Veranstaltungen“ \(Vereinigung Kantonalerr Feuerversicherungen\) berücksichtigen](#)
[↻ Intern an Bauamt bzw. Gemeindewerke weiterleiten](#)

Beschreibung:

Sanitäre Infrastruktur

Werden bestehende Toilettenanlagen genutzt?

nein ja Welche ? _____

Werden (evtl. zusätzliche) mobile Toiletten errichtet?

nein ja Anzahl: _____

Pro 50 Besucher sollte mindestens eine WC-Einheit vorhanden sein.

i Anbieter von mobilen Toilettenanlagen bieten Unterstützung bei der Berechnung der notwendigen Anzahl WC-Einheiten (z.B mittels Online-Tool). Dabei sollten auch behindertengerechte Toiletten eingeplant werden.

Schaustelleranlagen / -buden oder Zirkus

nein ja Wo:

genaue Beschreibung: _____

Wasser/Abwasser

Wird Abwasser in die öffentliche Kanalisation geleitet oder lokale Hydranten genutzt?

nein ja Ort:

[Feuerwehr, Tiefbau und Brunnenmeister informieren](#)

Strombezug/-anschlüsse

nein ja [↻ Mit Gemeinde respektive Grundeigentümer absprechen](#)

[Werkdienst informieren](#)

10. Beanspruchung von Boden ausserhalb Bauzone

Wird durch die Veranstaltung unversiegelter Boden ausserhalb der Bauzone beansprucht (Sportanlagen ausgenommen)?

- nein ja
- falls ja mehr als
500 m²
Boden
- mehr als
5000 m²
Boden

i Unter Beanspruchung des Bodens werden sämtliche temporären Nutzungen verstanden, so z.B. Fahrnisbauten, begehbare Flächen für Besucher/innen, Parkplätze, Zufahrtswege.

11. Naturschutz

Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler oder internationaler Bedeutung

Befindet sich die Veranstaltung innerhalb des Wasser- und Zugvogelreservates von nationaler oder internationaler Bedeutung (betrifft ausschliesslich Neeracherried, Greifensee, Pfäffikersee)? → [siehe blauer Infokasten unten](#)

- nein ja → Kantonale Beurteilung notwendig; Gemeinde leitet das Gesuch (inkl. Situationsplan, Konzepte etc.) an folgende Stelle weiter: ALN, Fischerei- & Jagdverwaltung, Postfach, 8090 Zürich oder per E-Mail an fjv@bd.zh.ch.

i Unter www.maps.zh.ch finden Sie die Antwort: Bei der Kartenauswahl unter «Inventare, Schutzgebiete» die Karte «Bundesinventare» auswählen und dann auf den Veranstaltungsort klicken. Zeigt der Standort gemäss Legende «Inventar der Wasser- und Zugvogelreservate», so wählen sie «ja».

Naturschutzzone

Findet die Veranstaltung innerhalb oder im Nahbereich eines überkommunalen Naturschutzobjektes (Zone I) statt? → [siehe blauer Infokasten unten](#)

- nein ja → Kantonale Beurteilung notwendig; Gemeinde leitet das Gesuch (inkl. Situationsplan, Konzepte etc.) an folgende Stelle weiter: Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Postfach, 8090 Zürich oder per E-Mail an naturschutz@bd.zh.ch.

i Unter www.maps.zh.ch finden Sie die Antwort: Bei der Kartenauswahl unter «Inventare, Schutzgebiete» die Karte «Überkommunale Natur- und Landschaftsschutzverordnungen» auswählen und auf den Veranstaltungsort klicken. Liegt der Standort gemäss Legende innerhalb oder in der Nähe von «Naturschutzzonen» (Zone I), so wählen Sie «ja». Die Definition des Nahbereichs hängt davon ab, wie stark mit Auswirkungen (z.B. Lärm, Licht, Abfall) auf die Naturschutzzone I gerechnet werden muss. Bei Fragen hilft die kantonale Fachstelle Naturschutz, Tel. 043 259 30 32, gerne weiter.

12. Wald oder Waldrand

Findet die Veranstaltung im Wald oder am Waldrand statt?

- nein ja ➔ Informationen für [Veranstalter](#) und für die [Gemeinde](#) geben die Merkblätter unter:
➔ (www.wald.kanton.zh.ch / Formulare & Merkblätter / Walderhaltung / Erholung und Veranstaltungen).

Das Vernehmlassungsformular für Veranstaltungen ist dringend durch den Veranstalter auszufüllen und der Gemeinde zu übergeben.

Wurde das Einverständnis des Försters bereits eingeholt? (wird vorausgesetzt mittels Vernehmlassungsformular)

- nein ja Kontaktdaten der Försterin:

Miriam Lustenberger
Forstwerkhof Balmholz
Ramsbergstrasse 8
8488 Turbenthal
Tel: 043 257 98 07 / 078 810 92 33 / Mail: miriam.lustenberger@bd.zh.ch

13. Brut- und Setzzeiten von Wildtieren

Findet die Veranstaltung während der Brut- und Setzzeit im Wald oder am Waldrand statt?

- nein ja ➔ Informationen für [Veranstalter](#) und [Gemeinde](#) gibt folgendes Merkblatt: «[Veranstaltungen im Wald, Merkblatt 7](#)», 2017, ALN, Abteilung Wald (www.wald.kanton.zh.ch).

Wurde das Einverständnis der Jagdaufseher bereits eingeholt (wird vorausgesetzt)?

- nein ja Wenn ja, bei welchem Jagdaufseher? _____

Kontaktdaten der Jagdaufseher:

Revier Schmidrüti

Walter Frei	Ernst Näf
Stationsstrasse 16	Fridtalweg 14
8355 Aadorf	8488 Turbenthal
Tel: 079 570 95 82	Tel: 079 352 67 51 / Mail: ernaef1@hispeed.ch

Revier Breitlandenberg

Charly Ender	Matthias Kägi	Viktor Boller
Hohmattring 14	Tösstalstrasse 62	Fridtalweg 7
8488 Turbenthal	8488 Turbenthal	8488 Turbenthal
Tel: 079 631 60 70	Tel: 079 787 97 89	Tel: 079 316 14 16

Revier Gyrenbad

Niklaus Stähli
Lettenberg 1
8487 Zell
Tel: 079 200 01 89

Revier Ramsberg

Christian Lüthi	Willi Bolliger
Im Rossacher 14	Gersterstrasse 22
8494 Bauma	8499 Sternenberg
Tel: 078 628 11 47	Tel: 079 392 54 45

14. Gewässer / Uferzone

Ist eine nautische Veranstaltung geplant (z.B. Sport- und Schiffsanlässe)?

- nein ja ➔ Das Merkblatt "[Nautische Veranstaltungen](#)" der Kantonspolizei Zürich (www.kapo.zh.ch) zeigt auf, welche Veranstaltungen eine Bewilligung benötigen, und wie der Veranstalter ein Gesuch einzureichen hat.

Findet die Veranstaltung an oder auf einem See resp. Fließgewässer statt (Abstand zum Ufer kleiner als 20 m)?

- nein ja ➔ [Veranstalter hat das AWEL, Abteilung Wasserbau, Tel: 043 259 32 24 zu kontaktieren](#)

Gemäss Absprache mit _____ benötigt die Veranstaltung diesbezüglich
(Name Sachbearbeiter/in)

- keine Bewilligung eine Bewilligung ➔ **Gemeinde leitet das Gesuch (inkl. Situationsplan mit Beschreibung der Nutzung) an folgende Stelle weiter: AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich oder per E-Mail an wasserbau@bd.zh.ch.**

15. Grundwasserschutz

Findet die Veranstaltung im Bereich einer Grundwasserschutzzone statt? ➔ [siehe blauer Infokasten unten](#)

- nein ja

Falls ja Zone S1/S2 oder Zone S (prov. Schutzzone) ➔ **Kantonale Beurteilung notwendig; Gemeinde leitet das Gesuch (inkl. Situationsplan, Konzepte etc.) an folgende Stelle weiter: AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Postfach, 8090 Zürich oder per E-Mail an gewaesserschutz@bd.zh.ch**

- Zone S3 oder Spezialzone S4 ➔ **Gemeinde GS beachten**

i Unter www.maps.zh.ch finden Sie die Antwort: Bei der Kartenauswahl unter «Wasser» die «[Gewässerschutzkarte](#)» auswählen und dann auf den Veranstaltungsort klicken. Zeigt der Standort gemäss Legende «Grundwasserschutzzone», so wählen sie «ja». Zoomen Sie in die Karte hinein, um festzustellen, ob es sich dabei um die Zone S1, S2, S3 oder die Spezialzone S4 handelt.

Werden wassergefährdende Flüssigkeiten gelagert (z.B. Heizöl für Zeltheizungen, Notstromanlagen usw.)?

- nein ja ➔ [Merkblatt «Zeitlich befristete Aufstellung von Tankanlagen für Heizöl»](#), www.awel.zh.ch, beachten.

16. Reinigung

Wer reinigt das Festgelände / die Parkplätze? _____

17. Weitere wichtige Infos / Bemerkungen zur Veranstaltung

18. Wichtige Hinweise für Gesuchstellende

- Aus dieser Bewilligung kann keinerlei Haftung bei allfälligen Schäden an Personen und Sachgütern abgeleitet werden. Die Haftung für solche Fälle liegt bei den Gesuchstellern.
- Aus dieser Bewilligung können keinerlei Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden.
- Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich beim Gemeinderat Turbenthal Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss einen Antrag sowie dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- Je nach Umfang der Veranstaltung ist ein **Sicherheitsdepot** von bis zu CHF 10'000 zu hinterlegen.
- Mit der Erteilung einer Bewilligung werden **Bewilligungsgebühren** (Mieten, Patente etc.) erhoben. Entstandene Installations-Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Signalisation etc. sowie deren Bezug werden separat verrechnet.
- Die Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass die **notwendigen Versicherungen** (Haftpflicht, Unfall etc.) abgeschlossen werden. Für Unfälle oder sonstige Schäden, die mit diesem Anlass in Verbindung gebracht werden können, lehnt die Gemeinde / Stadt jegliche Haftung ab.
- In den Zürcher Gemeinden und Städte gibt es bisher keine einheitliche Regelung der **Plakataushänge**. Die bau- und verkehrsrechtlichen Vorgaben sind zwingend zu berücksichtigen. Massgebend dafür sind die kommunalen Polizeiverordnungen.
- Die Vorschriften zum **Schutz vor Passivrauchen** gelten in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Dabei spielt das Baumaterial keine Rolle. Auch Zeltbauten mit textilen Wände können als geschlossene Räume gelten.
- Bitte beachten Sie, dass die Gemeinde jederzeit **ergänzende Angaben** verlangen kann. Zudem können keine rechtlichen Ansprüche (etwa auf Bewilligungserteilung) aus dem Formular abgeleitet werden.
- Die erarbeiteten Konzepte zu Abfall, Verkehr, Sicherheit, Sanität, etc. bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung und sind vom Veranstalter entsprechend umzusetzen.

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Auch habe ich die in diesem Formular vorhandenen Hinweise zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Unterschrift Veranstalter/-in

Beilagen des Gesuchstellers:

- Situationsplan
 - Kontaktpersonen Organisationskomitee (mit Handy-Nummern)
 - Bewilligung/Bestätigung für Nutzung Privatgrund und/oder Liegenschaften der Gemeinde
 - Parkierungs- und Verkehrskonzept
 - Abfallkonzept
 - Lärmkonzept
 - Sicherheitskonzept
 - _____
-

Durch die Gemeinde auszufüllen:

- Das vorliegende Gesuch wird im polizeirechtlichen Bewilligungsverfahren geprüft.
- Das vorliegende Gesuch wird zusätzlich im baurechtlichen Bewilligungsverfahren geprüft.

Hinweis zur Baubewilligungspflicht:

Gesuche zur Durchführung einer temporären Veranstaltung werden gewöhnlich im Rahmen eines polizeirechtlichen Bewilligungsverfahrens geprüft. Unter bestimmten Umständen kann sich jedoch (ergänzend dazu) die Durchführung eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens als notwendig erweisen. Gründe für die Durchführung eines baurechtlichen Bewilligungsverfahrens könnten vorliegen, wenn mit einer Veranstaltung beträchtliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt verbunden sind oder wenn die Zonenkonformität fraglich ist. Weitere Infos dazu gibt es unter www.baugesuche.zh.ch → Bewilligung von Veranstaltungen → Informationen für Gemeinden. Bei Fragen wenden Sie sich an die [Leitstelle für Baubewilligungen](#) (E-Mail: leitstelle@bd.zh.ch, Tel. 043 259 30 64).

Bemerkungen, Verteiler etc.

<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	

Verfügung:

- Erteilung der Bewilligung**
- Auflagen und Bedingungen gemäss beiliegendem Blatt
- Weitere Auflagen und Bedingungen:
- An allgemein zugänglichen Örtlichkeiten sind gut sichtbare Hinweisschilder anzubringen, die auf die Alkoholabgabe an Jugendliche aufmerksam machen.
- Am Eingang ist eine konsequente Ausweiskontrolle durchzuführen und an jugendliche Gäste ein farbiges Armband abzugeben:

Grün = über 18 Jahre

Orange = 16 bis 18 Jahre

Rot = unter 16 Jahre

- Abweisung des Gesuches** (gemäss beiliegender Begründung)

Gebühren:

Bewilligungsgebühr Fr.
Wirtschaftsschluss (Verlängerung) Fr.

Total (Zahlungsfrist 30 Tage netto) Fr.

8488 Turbenthal,

Gemeinderat Turbenthal

R. Schwender
Sicherheitsvorsteher

L. Sommerhalder-Mischol
Leiterin Sicherheit

Beilagen:

- Fragebogen und/oder Merkblatt SUI SA
- Checkliste für Selbstkontrolle
- Hinweis auf Altersbeschränkung „Wir verkaufen keinerlei alkoholhaltige Getränke...“
- Infobroschüre „Alkoholkonsum Jugendlicher – Die Festveranstalter handeln!“
- Merkblatt „Alkoholausschank“
- Merkblatt „Auflagen“
- Merkblatt Feuerpolizei
- Broschüre „Sicherheit bei Veranstaltungen“
- Merkblatt „weil's passiert, wenn's passiert“
- Merkblatt „Bestimmungen zur Verhütung von Bränden“
- Merkblatt „Antrag zur Nutzung von Dienstleistungen der Feuerwehr“

Mitteilung per E-Mail an:

- Gesuchsteller/in (Original), unter Beilage einer Rechnung
- Kantonales Labor, z. H. M. Strahm, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Polizeiposten Tösstal, Tösstalstrasse 64, 8488 Turbenthal
- Urs König, Feuerwehrkommandant Turbenthal-Wila-Wildberg, Schmidrüti 1224, 8495 Schmidrüti
- Rettungsdienst Winterthur, Postfach 834, Brauerstrasse 15, 8401 Winterthur
- Werkdienst
- Feuerschauer
- Kanzlei / Gesundheit
- Gemeindeschreiber
- Steueramt (nur wenn ein Auftritt eines Künstlers geplant ist)
- Hochbau (bei temporären Bauten)
- Tiefbau (wenn Hydranten benützt werden und/oder Abwasser in die öffentliche Kanalisation geleitet wird)
- Brunnenmeister (Herr Richard Kägi, Risistrasse 20, 8488 Turbenthal)
- Sicherheitsvorsteher
- Sicherheit

Alkoholausschank

Auszug aus den gesetzlichen Bestimmungen

Werbung für alkoholische Getränke (Eidg. Lebensmittelverordnung Art. 37)

- Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche (unter 18 Jahren richtet, ist untersagt.

Abgabe alkoholischer Getränke (Eidg. Lebensmittelverordnung Art. 37a)

- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist.

Handelsverbote (Eidg. Alkoholgesetz Art. 41)

- Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wassern durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Alkoholabgabeverbot (Kant. Gastgewerbegesetz Art. 25)

- Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
- Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
- Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Verkauf und Weitergabe von Alkohol und Tabakwaren (GesG § 48)

- Der Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabak und Tabakerzeugnissen an Personen unter 16 Jahren sowie der Verkauf an allgemein zugänglichen Automaten sind verboten.
- Die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren oder von gebrannten Wassern an Personen unter 18 Jahren ist auch dann verboten, wenn sie kostenlos erfolgt. Vom Verbot ausgenommen ist die Abgabe durch Inhaber der elterlichen Sorge.

Zusätzliche Bestimmungen der Gemeinde Turbenthal

- Es ist ein ausreichendes und attraktives Angebot alkoholfreier Getränke bereit zu stellen.
- Beim Alkoholverkauf müssen in Zweifelsfällen Ausweise verlangt werden. Der Einsatz von verschiedenfarbigen Festbändern wird empfohlen.
- Personen unter 18 Jahren dürfen keine Spirituosen verkaufen oder Dritte damit bedienen.
- Der unterzeichnende Vertreter des Veranstalters ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Bestimmungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Auflagen für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

1. Die verantwortliche Person hat der Festwirtschaft vorzustehen und wird für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und guter Sitte im Betrieb verpflichtet (§ 17 GGG).
2. Gemäss § 23 GGG ist eine Anzahl (mindestens drei) alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
3. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen im Service nicht beschäftigt werden.
4. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sowie Megaphone usw. sind jederzeit so zu bedienen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise belästigt werden. Während der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr ist auf das Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft besonders Rücksicht zu nehmen. Jeder unnötige Lärm ist während dieser Zeit verboten.
5. Die Anwohner sind durch den Veranstalter zu informieren.
6. Eine Absperrung von Strassen und Plätzen bedarf vorgängig einer Bewilligung durch den Gemeinderat Turbenthal. Das Gesuch hierfür muss frühzeitig eingereicht werden.
7. Beim Verkauf von Lebensmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Hygiene und Deklaration zu beachten.
8. Die Festwirtschaften sollten über geeignete Gläser- und Geschirrspüleinrichtungen verfügen. Wegwerfgeschirr ist nur in Ausnahmefällen zu verwenden.
9. Die Abfälle sind gemäss Verordnung über die Abfallbewirtschaftung getrennt zu beseitigen. Für die Abfuhr hat der Veranstalter besorgt zu sein. Es sind genügend Abfallbehältnisse bereitzustellen.
10. Sofern in der Nähe nicht genügend Toilettenanlagen zur Verfügung stehen, sind Toilettenwagen aufzustellen. Das Schmutzwasser aus den Toilettenwagen und Spüleinrichtungen muss in die Kanalisation abgeleitet werden.
11. Betreffend Veranstaltungen in der Grosshalle: Wenn eine Veranstaltung bis in die Morgenstunden dauert, muss vorgängig bei der EKZ ein Gesuch gestellt werden, damit die Strassenbeleuchtung bis zum Ende der Veranstaltung den Teilnehmern genügend Licht spendet und das Unfallrisiko minimiert wird.
12. Die verantwortliche Person ist für die Befolgung der Auflagen und allfälliger weiterer polizeilicher Anordnungen verantwortlich. Es wird empfohlen, bezüglich des Anlasses eine genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Gemeinderat Turbenthal